

sich vorwiegend in den Ausbaufuren einiger älterer Dörfer findet. Im Anhang ist u. a. ein bisher unbekanntes Hägerrecht aus Alfeld ediert.

H. Boockmann

Chr. v. Arnswaldt, Die Lüneburger Ritterschaft als Landstand im Spätmittelalter. Untersuchungen zur Verfassungsstruktur des Herzogtums Lüneburg zwischen 1300 und 1500 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 2) Göttingen 1969, Musterschmidt-Verlag, 103 S., DM 16,80. — Die Arbeit geht von der landständischen Verfassung des frühen 16. Jahrhunderts aus, um die Genese dieser Verhältnisse im späteren Mittelalter herauszuarbeiten. Die mit einer solchen entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungsweise verknüpfte Gefahr, die früheren Verhältnisse nur an der schon bzw. noch nicht nachweisbaren Annäherung an den als Richtpunkt gewählten Zustand zu messen, hat der Vf. (17) zwar ausdrücklich als solche bezeichnet, doch scheint es, daß er sie nicht immer genügend vermieden hat. So läßt er z. B. weder die 1388 gegebene Zusage, nur *na rade undt mit vulborth der manschop und der stede in unser herschop Luneborg* neue Schlösser bauen zu wollen (69), als Zeugnis einer landständischen Verfassung gelten, noch auch eine Versammlung von über 140 Rittern und von Städteboten, deren Rat sich die Herzöge 1386 unter Berufung auf Rat und Vobort von Prälaten, Ritterschaft und Städte fügen (73). Denn auf der Versammlung seien nicht alle Ritter anwesend gewesen; es fehle „eine lückenlose Erfassung der Rittergesamtheit“ (76). Erst im frühen 16. Jahrhundert treten Geistliche, Ritter und Städtevertreter ausdrücklich *de gantze landtschopp representerende und in nhamen und fullmacht der ghemeynen landtschopp* auf (90). Gegenüber den früheren Verhältnissen sei hier ein „entscheidender Sprung“ festzustellen (91), doch wird auf der gleichen Seite auch davon gesprochen, daß „in Wahrheit zwischen dem Verfassungssystem des 15. und 16. Jahrhunderts nur ein kleiner Schritt“ liege. Dieser nicht aufgelöste Widerspruch zeigt sich u. a. auch darin, daß der Vf. sich einerseits auf die Brunnersche Formulierung von den Ständen, die das Land nicht repräsentieren, sondern „sind“ (12) beruft, aber dennoch erst dann von Landständen zu sprechen bereit ist, da Vertreter ausdrücklich als Beauftragte nachzuweisen sind (96).

H. Boockmann

M. Hamann, Mecklenburgs Beitrag zur deutschen Landesgeschichte, Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 18 (1969) S. 254—288, gibt einen Überblick über mecklenburgische Landesgeschichtsforschung, namentlich über die seit 1945 erschienenen Arbeiten.

H. Bookmann

Beiträge zur schlesischen Kirchengeschichte. Gedenkschrift für Kurt Engelbert. Herausgegeben von Bernhard Stasiewski (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 6) Köln-Wien 1969, Böhlau Verlag, XII u. 695 S. mit drei Karten, DM 64. — Aus dieser für den 1967 verstorbenen, um die Erforschung der schlesischen Territorialgeschichte verdienten Gelehrten erschienenen Gedenkschrift, die ihm ursprünglich als Festschrift zu seinem 80. Geburtstag am 17. Juli 1966 überreicht werden sollte, sind folgende Beiträge anzuzeigen: Bernhard Panzram, Der Einfluß der deutschen Besiedlung auf die Entwicklung des schlesischen Pfarrsystems (S. 1—35): Zwischen den Jahren 1000 bis 1200 lassen sich, entsprechend der dünnen Besiedlung in Schlesien, nur 24 Kirchorte innerhalb der alten Bistumsgrenzen nachweisen. Mit der deutschen Besiedlung wächst auch die Zahl der Kirchorte. In einem Anhang verzeichnet Panzram die Kirchorte des Bistums Breslau bis zum Ende des 15. Jh. — Emil Brzóska, Wissenschaft und Bildung in Schlesien bis zur Reformation (S. 36—75): Die Blütezeit der Bildungseinrichtungen in Schlesien setzt im 13. Jh.